

Ergänzende Vertragsbedingungen nach VOB/B

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B DIN 1961).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt der Auftraggeberin oder einer externen Firma.

Dieser hat das Architekten-/ Ingenieurbüro **ARCHITEKTUR.DLX | Franssen Korthaus Stratmann Architekten BDA PART MBB | Hoher Wall 15 | 44137 Dortmund** mit der Wahrnehmung beauftragt.

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator/in

Gem. § 4 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) wird als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in (SiGeKo) benannt:

ISI-TEC GmbH | Grünenplatzstraße 16-18 | 42899 Remscheid

2. Technische Informationen zum Baugelände

Dem/Der AN werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 4):

2.1. Lager- und Arbeitsplätze:

-gemäß Baustelleneinrichtungsplan und in Abstimmung mit dem Objektplaner ARCHITEKTUR.DLX

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der/die AN zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

-gemäß Baustelleneinrichtungsplan und in Abstimmung mit dem Objektplaner ARCHITEKTUR.DLX

2.3 Wasseranschlüsse

Lage – vorhanden, muss vor Baubeginn vom AN beim Objektplaner angezeigt werden.

Durchmesser/ Leistung/ Druckbar

2.4 Stromanschlüsse

Lage – vorhanden, muss vor Baubeginn vom AN beim Objektplaner angezeigt werden.

Stromart/ Spannung ...220 Volt/ Stromstärke

2.5 Sonstige Anschlüsse: (Lage, Art - Gas, Druckluft usw. -, Leistungsquerschnitt)

-keine.

Kosten des Verbrauchs (Zu den Nr. 2.3 - 2.5)

☐ Die von dem/der AN zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs.4 Nr.3 Satz 2 VOB/B) werden durch Messungen ermittelt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der/die AN wegen der Kosten des Verbrauchs mit dem AG in Verbindung zu setzen und dessen Rechnungen direkt zu bezahlen.

☒ Die von dem/der AN zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs.4 Nr.3 Satz 2 VOB/B) werden dem/der AN pauschal mit 0,5 % der Schlussrechnungssumme von der Schlussrechnung abgezogen.

☐ Kosten des Verbrauchs fallen nicht an.

- 2.6 ☒ Eine Bauleistungsversicherung wird abgeschlossen. ja ☒ nein ☐

Die Kosten für die Bauleistungsversicherung werden dem/der AN pauschal mit 0,3 % der Schlussrechnungssumme von der Schlussrechnung abgezogen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

- 3.1 Die Ausführung ist unverzüglich nach Erteilung des Auftrages ca. in der **4.KW 2027 (exkl. Aufmaß und Fertigungszeiten, hiermit ist umgehend nach Auftragserteilung zu beginnen)** Kalenderwoche zu beginnen,

Der genaue datumsbezogene Anfangstermin ist mit der Auftraggeberin abzustimmen.

- 3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen:

☐ innerhalb von Arbeitstagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☒ bis zum 05.03.2027 – siehe BZP des Objektplaner.

- 3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

.....

- 3.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Rechnungen (§ 14) und Zahlungen (§ 16)

- 4.1 Rechnungen sind elektronisch ☒ rechnungseingang@herne.de
Rechnungen sind postalisch ☐ Stadt Herne, Zentraler Rechnungseingang, Postfach 101405,
44604 Herne
☒ post@dlx.eu | Rechnungsprüfung erfolgt durch Objektplaner
einzureichen.

- 4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungsbezeichnungen, Handskizzen) sind in zweifacher Ausfertigung gleichzeitig mit einzureichen.

- 4.3 Alle Zahlungen werden von der Stadt Herne durch Überweisung geleistet.

5. Sicherheitsleistungen (§ 17)

- 5.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der/die AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft

in Höhe von 5,00% v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

- 5.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche werden

3,00% v. H. der Abrechnungssumme einbehalten.

Der/die AN kann stattdessen eine Mängelansprachebürgschaft gemäß Nr. 34 der ZVB stellen.

Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist erst mit Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, kann ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückgehalten werden.

Gelten für einzelne Teile der vertraglichen Leistungen unterschiedliche Verjährungsfristen, ist die Sicherheit jeweils anteilig herauszugeben. Satz 2 gilt hier entsprechend.

- 5.3 Bei landschaftsgärtnerischen Leistungen -Pflanzungen- ist eine Bürgschaft in Höhe des Wertes der bei der Abnahme als nicht angewachsen festgestellten Gewächse zu leisten.

6. Mängelansprüche

Es gelten die Verjährungsfristen gemäß VOB in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- 6.1 Für Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Oberflächenwasser gilt eine Gewährleistung von **5 Jahren**.

- 6.2 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird abweichend von § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B erst mit Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche zurückgegeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, kann ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückgehalten werden.

Gelten für einzelne Teile der vertraglichen Leistungen unterschiedliche Verjährungsfristen, wird die Sicherheit jeweils anteilig herausgegeben. Satz 2 gilt hier entsprechend.

7. Preisermittlungen

☐ Die Preisermittlung für die vertragsmäßigen Leistungen ist nicht einzureichen.

☐ Die Preisermittlung für die vertragsmäßigen Leistungen ist vor Auftragserteilung einzureichen.

☒ Die Preisermittlung für die vertragsmäßigen Leistungen ist nach Auftragserteilung, jedoch vor Baubeginn einzureichen.

8. Bauzeitenplan/Arbeitsplan

Für die ausgeschriebenen Arbeiten ist

- ☒ ein Bauzeitenplan auszuarbeiten und vorzulegen.
Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- ☐ kein Bauzeitenplan vorzulegen.

9. Änderung der Vergütung

Die zu erwartenden Lohn- und Stoffpreiserhöhungen vor und während der Bauzeit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Baustellenverordnung (BaustellV)

10.1 Die nachfolgenden Nachweise und Dokumente sind dem Angebot beizufügen:

- Gefährdungsbeurteilung bezogen auf die Besonderheiten des Auftragsumfangs einschließlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen

10.2 Die nachfolgenden Nachweise und Dokumente sind nach Auftragsvergabe umgehend dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zu übermitteln:

- Namentliche Nennung: Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit;
- Beschäftigte benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung übernehmen
- Dokumentation der zur Anwendung kommenden Arbeitsmittel einschließlich der diesbezüglichen Betriebs- bzw. Montageanweisungen
- Dokumentation der je Arbeitsmittel unterwiesenen Mitarbeiter
- Dokumentation der Mitarbeiter-Unterweisung PSA
- Benennung der/des Aufsichtführenden

10.3 Der Auftraggeber wird nach den gesetzlichen Erfordernissen einen Koordinator berufen. Der Auftragnehmer (AN) hat die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen. Sollten sicherheitsrelevante Hinweise des Koordinators durch den AN nicht berücksichtigt werden, wird der Bauherr umgehend informiert um sofort Einfluss auf den AN nehmen zu können.